

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ein Mann, der Herrn K. lange nicht gesehen hatte, begrüßte ihn mit den Worten: „Sie haben sich gar nicht verändert.“ „Oh!“ sagte Herr K. und erbleichte.

Bertolt Brecht hatte bei dieser Geschichte das Herrn K. sicherlich nicht die Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten im Sinn, gilt doch die Notwendigkeit von und Bereitschaft zur Veränderung für diese ganz besonders. Immer mehr neue Anforderungen und immer komplexere Inhalte – das kennzeichnet die Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen. Barrierefreiheit, Betriebliches Eingliederungsmanagement, Arbeitssicherheit, behinderungsgerechte Arbeitsplätze, Inklusionsvereinbarungen, Gefährdungsbeurteilung – diese und viele andere Begriffe stehen für die tägliche Arbeit der Vertrauenspersonen. Und wahrlich nicht alle sind freigestellt oder teilfreigestellt!

Ein Ehrenamt (§ 96 Abs. 1 SGB IX) üben sie aus. Wobei die Ehre oftmals offensichtlich darin bestehen soll, den eigenen Job und die alltägliche SBV-Arbeit unter einen Hut zu bekommen, die direkten Kolleginnen und Vorgesetzte nicht zu verärgern und die eigene Klientel nach bestem Wissen und Gewissen zu beraten und zu betreuen? Eine Mammutaufgabe, der oftmals zu wenig Respekt entgegen gebracht wird.

Insofern tut es gut zu lesen, das im niedersächsischen „Aktionsplan Inklusion 2017/18“ eine weitere Stärkung der SBVen als Ziel aufgeführt ist. Und es ist auch beachtlich, dass z.B. die behindertenpolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion, Kerstin Tack, die Stärkung der Schwerbehindertenvertretungen als weiter zu verfolgendes Ziel ihrer Partei anführt.

Es heißt also „am Ball bleiben“ und die von uns zu wählenden Volksvertreterinnen und -vertreter vor den anstehenden Wahlen zu ihren Positionen zu befragen und anschließend zu erinnern!

Zirka eine Million Pflichtarbeitsplätze waren 2015 mit schwerbehinderten Menschen besetzt, aber 265.735 Pflichtarbeitsplätze waren unbesetzt! Es bleibt also eine Menge zu tun, um die berufliche Teilhabe für alle Betroffenen zu erreichen. Weiter gestärkte SBVen können das ihrige dazu tun!

Das barrierefreie Internet, die UN-BRK, einige interessante Urteile und Infos bilden das thematische Gerüst dieses InfoBriefes.

In Japan wird ein warmer später Sommer als „kleiner Frühling“ (*koharu* 小春) bezeichnet. Vielleicht erleben wir ihn diesen ja auch!

Jürgen Bauch

REHADAT-Wissensreihe neu gedruckt

Die REHADAT-Wissensreihe zu Behinderungen und Arbeitsgestaltung ist wieder als gedruckte Version erhältlich. Hier können Sie Ihr Exemplar zu den Themen Diabetes, Rollstuhlnutzer, Inkontinenz, Multiple Sklerose und/oder Epilepsie bestellen: www.rehadat.de/de/publikationen/index.html.

Die Wissensreihe vermittelt Basiswissen zur Erkrankung oder Behinderung sowie Lösungen für individuelle Arbeitsgestaltungen - zum Beispiel mit

Hilfsmitteln, technischen Arbeitshilfen, Baumaßnahmen, organisatorischen Maßnahmen oder personeller Unterstützung. Zielgruppe sind Arbeitgeber, Betriebsärzte, betroffene Arbeitnehmer sowie alle Fachleute, die an der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Erkrankung oder Behinderung beteiligt sind.

NEU: die Ausgabe der REHADAT-Wissensreihe zum Thema "Depression und Arbeitsgestaltung"!



Bundesarbeitsgericht | Erforderlichkeit der Rhetorikschulung für die SBV

Die Schwerbehindertenvertretung darf die Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung für erforderlich halten, wenn die dort vermittelten Kenntnisse unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse im Betrieb notwendig sind, damit die SBV ihre Aufgaben sach- und fachgerecht erfüllen kann.

Die Teilnahme der Vertrauensperson der Schwerbehinderten an einer Rhetorikschulung kann erforder-

lich sein, wenn die betrieblichen Verhältnisse so gelagert sind, dass die SBV ihre gesetzlichen Aufgaben nur dann sachgerecht erfüllen kann, wenn die rhetorischen Fähigkeiten der Vertrauensperson durch die Teilnahme an einer entsprechenden Schulungsveranstaltung verbessert werden und die Vermittlung der benötigten Kenntnisse mehr als 50% der Veranstaltung beansprucht.

Link zum Urteil: <http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=en&nr=18877>



SBV-PIN erhältlich!

Als ein Zeichen der Identifikation mit der Tätigkeit als Vertrauensperson der Schwerbehinderten gibt es den SBV-PIN bei Norbert Schmidt aus Karlsruhe.

Bestellungen bei: nschmidt2005@t-online.de

Kosten eines PIN: Euro 1,50 pro PIN, plus Versandkosten, gegen Vorkasse. Überschüsse gehen an den Integrationskindergarten in Karlsruhe.



LAG Rheinland-Pfalz | Krankheitsbedingte Kündigung – Betriebliches Eingliederungsmanagement

Ist ein eigentlich erforderliches betriebliches Eingliederungsmanagement unterblieben, trägt der Arbeitgeber die primäre Darlegungslast für dessen Nutzlosigkeit. Die Nutzlosigkeit wird nicht allein dadurch belegt, dass der Arbeitnehmer in einem früheren Gespräch mitteilte, die vorherigen Erkrankungen seien schicksalhaft gewesen.

Link zum Urteil:

<http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/7qe/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&doc.id=JURE170024497&doc.part=L>



Kerstin Tack (SPD) für weitere Stärkung der Schwerbehindertenvertretungen

In einem an BTHG-Aktive versendeten Positionspapier macht die Behindertenpolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion deutlich, dass die SBVen weiterhin einer Stärkung bedürfen:

„Die Sicherstellung der Information und Anhörung der Schwerbehindertenvertretungen ist für die SPD-Bundestagsfraktion von größter Priorität. Schwerbehindertenvertretungen nehmen zudem eine wichtige Funktion bei der Verwirklichung eines inklusiven Arbeitsmarktes ein. Für uns ist deshalb klar: die Schwerbehindertenvertretungen in Deutschland müssen auch in Zukunft eine weitere Stärkung erfahren. Hierzu zählen für uns insbesondere die Anhörungs- und Beteiligungsverpflichtung bei der Einstellung von Menschen mit Behinderungen sowie bei Abmahnungen und Aufhebungsverträgen.“



G-BA | Verordnungsmöglichkeiten von Leistungen durch Psychotherapeuten geregelt

Auch nichtärztliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können ihren Patienten Soziotherapie, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Krankenhausbehandlung sowie Krankentransport verordnen. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die hierfür jeweils zu beachtenden Voraussetzungen sowie den Umfang des Ordnungsrechts beschlossen. Der G-BA kommt damit einem gesetzlichen Auftrag nach, wonach auch für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, Verordnungsmöglichkeiten auszugestalten sind.

„Der G-BA hat mit der Änderung von insgesamt vier Richtlinien die zugrundeliegende Gesetzesänderung konkretisiert und im Ergebnis die Verordnungsvoraussetzungen für nichtärztliche Psychotherapeuten geschaffen. Patienten werden hiervon profitieren. So ist nun zum Beispiel für eine Krankenseinweisung nicht mehr der Umweg über einen Vertragsarzt notwendig“, erläutert Prof. Josef Hecken (unpart. Vorsitzender G-BA).

Zu den Änderungen im Detail: <https://www.g-ba.de/institution/presse/pressemitteilungen/673/>



Radteam PHenomenal Hope für eine Zukunft ohne Lungenhochdruck

Der Verein pulmonale hypertonie (ph) e.v. ist ein gemeinnütziger Selbsthilfverein für Patienten mit der seltenen Erkrankung Pulmonale Hypertonie bzw. Lungenhochdruck. Pulmonale Hypertonie (PH) ist eine schwerwiegende Krankheit, bei der die Lunge und das Herz betroffen sind.

Axels Tochter hat pulmonale Hypertonie. Er engagiert sich in Sportveranstaltungen, um auf die Erkrankung, die jeden treffen kann, aufmerksam machen und Spenden für den pulmonale hypertonie e.v. sammeln, einem Verein für PH-Betroffene.

Links: <https://www.betterplace.org/de/projects/40534> und <http://www.phev.de/>



Theresia Degener ist Vorsitzende des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Am 20. März 2017 wurde Theresia Degener zur Vorsitzenden des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) gewählt, dem sie seit dem 1.1.2011 angehört, seit 2013 als dessen stellvertretende Vorsitzende.

Nachdem sie bereits 2001 mit Gerard Quinn eine Studie für das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte mit dem Titel „Human rights and disability: The current use and future potential of United Nations human rights instruments in the context of disability“ erarbeitet hatte, war sie in den Jahren 2002 bis 2006 als Mitglied der deutschen Regierungsdelegation maßgeblich an den Verhandlungen zur Erarbeitung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) beteiligt. Mit dem Paradigmenwechsel vom medizinischen zum menschenrechtlichen Modell von Behinderung erfolgt auf der Ebene der UN die Infragestellung herrschender Normalitätskonzepte. Der wesentlich von Theresia Degener durchgesetzte Art. 6 BRK thematisiert die mehrdimensionale Diskriminierung von Frauen und Mädchen, auch das eine Innovation auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechtsinstrumente. Heute ist sie die einzige Frau in dem Ausschuss, der die Berichte der Vertragsstaaten prüft und Empfehlungen erarbeitet.

Theresia Degeners „Berichte aus Genf“ sind auf ihrer Webseite an der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (<https://www.evh-bochum.de/hauptamtlich-lehrende.html?show=23>), wo sie Recht und Disability Studies lehrt, nachzulesen.



10. Konferenz der UN-BRK Vertragsstaaten

Vom 13. - 15. Juni 2017 fand bei den Vereinten Nationen in New York die zehnte Konferenz der Vertragsstaaten zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) statt. Nach Artikel 40 der UN-BRK treten die Vertragsstaaten regelmäßig in einer Konferenz zusammen, um Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens zu behandeln.

Die zehnte Staatenkonferenz ist mit einer Rekordzahl von 174 Vertragsstaaten sowie weiteren Beobachterstaaten und zahlreichen Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft ein sichtbarer Beweis für die wachsende Bedeutung und Wahrnehmung des Themas.

Die Konferenz stand unter dem Motto "Die zweite Dekade der UN-Behindertenrechtskonvention: Inklusive und volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen bei der Umsetzung des Übereinkommens". Zentrale Tagesordnungspunkte waren:

- Auswirkungen von Mehrfachdiskriminierung auf Menschen mit Behinderungen und Förderung ihrer Partizipation bei der Erreichung der Agenda 2030-Ziele für nachhaltige Entwicklung im Einklang mit der UN-BRK,
- Inklusion und volle Partizipation von Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen und humanitären Notlagen (Artikel 11 der UN-BRK)
- Förderung der inklusiven Stadtentwicklung und der Umsetzung der Neuen Urbanen Agenda - Habitat III (Artikel 9 der UN-BRK).

Neben dem offiziellen Programm gab es zahlreiche sogenannte Side Events. Diese wurden von Staaten oder Nichtregierungsorganisationen organisiert. Vor dem Hintergrund der behindertenpolitischen Fortschritte in Deutschland (BTHG, BGG, NAP 2.0 und Survey) hatte Deutschland gemeinsam mit Australien und Israel ein Side Event zum Thema "Kommunikation/Sprache als Schlüssel für Partizipation und Teilhabe" organisiert. Dabei wurden aus deutscher Sicht vor allem die Fortschritte in Bezug auf die Leichte Sprache (für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen) und Gebärdensprache (für gehörlose Menschen) dargestellt.

Quelle: <http://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2017/10-un-brk-konferenz.html>



Informationen zur Gleichstellung

Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 30, können auf Antrag von der Agentur für Arbeit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder behalten können.

Die Bundesagentur für Arbeit hat neue fachliche Anweisungen zur Anwendung des § 2 und § 68 SGB IX herausgegeben. Diese können im Rahmen einer Beratung zu Gleichstellungsanträgen nützlich sein.

Quelle und Download: <http://www.schwvb.de/>



Barrierefreies Internet - Neue EU-Vorgaben für öffentliche Stellen

Das Europäische Parlament hat neue Richtlinien für den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen verabschiedet. Dadurch soll sich auch in Deutschland die Teilhabe für Menschen mit Seh- oder Hörbehinderung verbessern. Ab 23.09.2018 müssen neue Websites öffentlicher Stellen barrierefrei sein.

Die Möglichkeit, das Internet zu nutzen, wird immer mehr zur Bedingung für eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft. Für behinderte Menschen erschweren jedoch häufig Barrieren den Zugang zu diesem Medium. Sehbehinderte Menschen sind beispielsweise darauf angewiesen, dass ihnen die Texte auf den Webseiten vorgelesen werden und sie sich nur mit Hilfe der Tastatur – also ohne Maus – auf den Seiten zurechtfinden. Hörbehinderte Menschen benötigen bei Audio- und Videodateien Untertitel oder alternative Angebote in der Gebärdensprache.

Quelle: <https://www.integrationsaemter.de/Neue-EU-Vorgaben-fuer-oeffentliche-Stellen/686c93311p62/index.html>

Detail-Infos: http://barrieren-melden.de/index.php?option=com_content&view=article&id=93%3Aeu-richtlinie-web-in-kraft&catid=27&Itemid=476

Link zur EU-Richtlinie: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016L2102&from=DE>



Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) zur Bundestagswahl 2017

Am 24. 09. 2017 ist Bundestagswahl. Aus diesem Anlass formuliert der Verwaltungsrat des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes (DBSV) seine Erwartungen an die künftige Bundesregierung und die Abgeordneten des Deutschen Bundestages.

Die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen in allen Lebensbereichen muss handlungsleitend für das politische Wirken sein. Die in der UN-Behindertenrechtskonvention konkretisierten menschenrechtlichen Garantien sind umfassend zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen abzubauen – durch Gesetzgebung, Kriterien für Förderprogramme und sonstige Maßnahmen.

- Selbstbestimmte Teilhabe braucht echte Nachteilsausgleiche!
- Barrierefreiheit muss zum Standard werden!
- Schutz vor Diskriminierung stärken!
- Teilhabe am Arbeitsleben verbessern!
- Deutschland muss Motor für mehr Teilhabe in Europa werden!

Mit dem Bundesteilhabegesetz und weiteren Gesetzen der zurückliegenden Wahlperiode wurden bei Weitem nicht die notwendigen Veränderungen zugunsten behinderter Menschen erreicht. Daher besteht nach wie vor großer und dringender Handlungsbedarf in der Behindertenpolitik. Wir werden uns weiterhin mit unserer Expertise und dem nötigen Nachdruck dafür einsetzen, dass aus der formellen Gleichberechtigung behinderter Menschen echte Gleichstellung wird.

Detaillierte Infos gibt es hier: <http://www.dbsv.org/aktuell/erklaerung-zur-bundestagswahl-2017.html>



Bundesarbeitsgericht | Anspruch des Betriebsrats auf separaten Telefon- und Internetanschluss

Mittlerweile ist es allgemein anerkannt, dass ein Betriebsrat (auch Personalrat und Schwerbehindertenvertretung) Anspruch auf die Bereitstellung der allgemein gebräuchlichen Hilfsmittel der Informationstechnologie hat. Internet und Email sind unverzichtbare Arbeitsmittel der Interessenvertretungen.

Das BAG hat in seinem Beschluss vom 20. 04. 2016 allerdings eine wichtige Einschränkung gemacht. Es sei zulässig, dass der Arbeitgeber der Interessenvertretung im Rahmen des bestehenden Informations- und Kommunikationssystems den Internetzugang und den Email-Verkehr über ein Netzwerk vermittelt, das für alle Arbeitsplätze im Betrieb genutzt wird. Eine Interessenvertretung kann nicht allein wegen der abstrakten Gefahr einer missbräuchlichen Ausnutzung der technischen Kontrollmöglichkeit durch den Arbeitgeber einen separaten Internetzugang verlangen. Dem Arbeitgeber kann nicht ohne das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte unterstellt werden, dass er die Internetaktivitäten und den Email-Verkehr in unzulässiger Weise kontrolliert.

Link zum Urteil: <http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=en&nr=18769>



Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen | Ausgewählte Ergebnisse

- 2015 gab es in Deutschland 156.306 beschäftigungspflichtige Arbeitgeber
- davon haben 116.179 Arbeitgeber schwerbehinderte Menschen beschäftigt, 40.127 haben keine beschäftigt
- 62.413 Arbeitgeber mussten keine Ausgleichsabgabe zahlen; 93.893 Arbeitgeber mussten Ausgleichsabgabe zahlen
- 1.057.978 Pflichtarbeitsplätze waren mit schwerbehinderten Menschen besetzt - 265.735 Pflichtarbeitsplätze waren unbesetzt
- die Beschäftigungsquote lag insgesamt bei 4,7 Prozent
- die privaten Arbeitgeber hatten eine Ist-Quote von 4,1 Prozent - die öffentlichen Arbeitgeber eine Quote von 6.6 Prozent
- 1.011.129 gleichgestellte oder schwerbehinderte Personen wurden auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet
- 7.033 gleichgestellte oder schwerbehinderte Auszubildende wurden auf jeweils zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet
- 8.953 gleichgestellte oder schwerbehinderte Personen wurden auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet

Quelle: https://www.rehadat-statistik.de/de/berufliche-teilhabe/Beschaeftigung/BA_Schwerbehindertenstatistik/index.html



Sehr gute Halbjahresbilanz der Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz

Die Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) wurde vor nun mehr als einem halben Jahr bei der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Verena Bentele, eingerichtet. Die Beauftragte hatte aus diesem Anlass den Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages über die ersten Erfahrungen informiert. In ihrer Halbjahresbilanz machte sie deutlich: „Die Schlichtungsstelle ist ein echter Erfolg für alle, die ganz praktisch Barrieren beseitigen wollen. Über das große Interesse freue ich mich sehr. Mit der Schlichtungsstelle haben wir ein konkretes Angebot geschaffen, das jedem kostenfrei zur Verfügung steht, der sich in seinen Rechten auf Barrierefreiheit und Gleichstellung verletzt sieht.“ Die Beauftragte hat sich sehr dafür eingesetzt, dass auch einzelne Personen die Schlichtung beantragen können. Zunächst waren Schlichtungen nur für die Verbände vorgesehen.

Auch wenn die öffentlichen Stellen des Bundes zur Barrierefreiheit verpflichtet sind, stoßen Menschen mit Behinderungen noch oft auf Barrieren, die ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erschweren. Die Schlichtungsstelle vermittelt deswegen bei Beeinträchtigungen der Barrierefreiheit und bei Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, wenn Dienststellen der Bundesverwaltung beteiligt sind.

In den ersten sechs Monaten sind bereits 60 Anträge und eine Vielzahl von Anfragen und Beratungersuchen eingegangen. Die Anträge betrafen vor allem Fälle physischer und digitaler Barrierefreiheit. Es ging beispielsweise um den fehlenden Zugang zu Gebäuden oder Webseiten, die barrierefreie Kommunikation der Träger öffentlicher Gewalt in den Sozialen Medien und Apps, die für blinde und sehbehinderte Menschen oft nicht nutzbar sind.

Unbefriedigend ist nach Ansicht der Beauftragten bisher allerdings der auf die Bundesverwaltung beschränkte Anwendungsbereich der Schlichtungsstelle, welcher insbesondere die Privatwirtschaft außen vor lässt. Bei Anfragen, die die Privatwirtschaft oder auch Landesbehörden betreffen, kann die Schlichtungsstelle zwar eine Verweisberatung anbieten, aber kein Schlichtungsverfahren durchführen. Mögliche weitere Verbesserungen zeige auch ein Blick auf die Regelungen für Verbraucherschlichtungsstellen, die zum Beispiel Hinweispflichten der Unternehmer auf diese Schlichtungsstellen vorsehen. Auch die Verjährung wird dort während eines Schlichtungsverfahrens unterbrochen. Bei Verfahren der Schlichtungsstelle nach dem BGG wird bisher zwar die Widerspruchsfrist, nicht aber die Klagefrist für eine gerichtliche Auseinandersetzung unterbrochen.

Die Beauftragte schätzt ein: „Insgesamt kann ich nach den ersten Monaten bereits ein wirklich positives Fazit ziehen: Durch die Einrichtung der Schlichtungsstelle gibt es ein konkretes Instrument, mit dem Rechtsverletzungen nach dem BGG kostenfrei geltend gemacht werden können, das bereits rege genutzt wird.“

Anträge können barrierefrei über www.schlichtungsstelle-bgg.de gestellt werden. Telefonische Anfragen können unter der Nummer 030-18-527-2805 an die Schlichtungsstelle gerichtet werden.

Quelle: http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/Home/home_node.html



Inklusion an Hochschulen - Die Einmischung der Zivilgesellschaft ist gefragt

Ein Artikel im duz Magazin der Deutschen Universitätszeitung (duz) vom 21. 07. 2017 beschäftigt sich mit dem Thema „Inklusion an Hochschulen“.

Im Zentrum der Bemühungen um eine umfassend barrierefreie Hochschule stehe die UN-Behindertenrechtskonvention. Es geht um die universellen Rechte aus der Perspektive behinderter Menschen, um Gleichberechtigung zu fördern und vorhandene Diskriminierung zu beseitigen. Im Text werden mögliche Akteure identifiziert und Wege der Umsetzung einer weitgehenden Barrierefreiheit aufgezeigt.

Fazit: Wer anfängt, die Inklusion in der Hochschule umzusetzen, denkt nicht in Wochen und Monaten – die Entwicklung zur barrierefreien Hochschule ist ein Prozess und sicher nie vollendet, weil sich die Institution selbst immer weiterentwickelt und verändert.

Doch einmal eingeschlagen, sollte der Weg unumkehrbar sein. Auf einem solchen Weg trifft man viele, die mitzunehmen sind. Und die werden merken, dass Inklusion und die Barrierefreiheit ein Gewinn für alle ist.

Der Artikel ist auch im Internet einsehbar: <http://www.duz.de/duz-magazin/2017/07/die-einmischung-der-zivilgesellschaft-ist-gefragt/438>



Unterschlagnene Faktenlage macht Kündigung unwirksam

Bevor der Arbeitgeber einem schwerbehinderten Arbeitnehmer kündigen kann, muss das Integrationsamt zustimmen.

Beantragt der Arbeitnehmer erst nach Ausspruch der Kündigung die Anerkennung als Schwerbehinderter, muss der Arbeitgeber dies dem Betriebsrat mitteilen - auch wenn das Gremium schon Stellung genommen hat.

Unterschlägt der Arbeitgeber die neue Faktenlage, ist die Kündigung unwirksam.

BAG, Urteil vom 22.09.16 – 2 AZR 700/15



Aus dem Bundestag | Schutz von Menschen mit Behinderungen

Um Menschen mit Beeinträchtigungen besser vor Gewalt zu schützen, bedarf es nicht zwingend einer bundesweit geltenden Gewaltschutzstrategie. Das betont die Bundesregierung in ihrer Antwort ([18/13092](#)) auf eine Kleine Anfrage ([18/12889](#)) der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Die föderale Struktur Deutschlands biete vielmehr die Grundlage für eine Vielzahl von Maßnahmen und Konzepten zum Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen. Gleichwohl sei es zur Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung "zielführend", Konzepte und Strategien länderübergreifend und bundesweit zu diskutieren und abzustimmen. Dies sei aber nicht gleichbedeutend mit nur einer gemeinsamen Gewaltschutzstrategie, schreibt die Regierung.

Quelle: Deutscher Bundestag – Parlamentsnachrichten, 26.07.2017



Mitarbeitern droht Kündigung bei verschwiegener Krankschreibung

Es droht die Kündigung, wenn der Betriebsarzt sie für ungeeignet für ihren Job hält – und sie das dem Arbeitgeber verschweigen.

In dem Fall wurde einem Mann gekündigt, der seit Jahren Lkw-Fahrer für Gefahrguttransporte war. Der Betriebsarzt stellte fest, dass es befristete gesundheitliche Bedenken gegen seinen Einsatz gibt. Darüber informierte der Mitarbeiter seinen Arbeitgeber jedoch nicht. Als der Arbeitgeber davon erfuhr, dass sein Mitarbeiter ihm dies verschwiegen, kündigte er ihm fristlos. Dagegen wandte sich der Mann mit seiner Klage.

Jedoch ohne Erfolg. Es stelle einen schweren Arbeitsvertragsverstoß dar, wenn der Arbeitnehmer das Ergebnis einer solchen Untersuchung dem Arbeitgeber verschweige. Die Durchführung von Gefahrguttransporten sei eine in hohem Maße gefahrgeneigte Tätigkeit. Der Arbeitnehmer sei deshalb verpflichtet, den Arbeitgeber über die Bedenken des Betriebsarztes zu informieren.

LAG Köln Az.: 7 Sa 217/15



Aus dem Bundestag | Barrierefreiheit als Wirtschaftsfaktor

Durch den Mangel an behindertengerechten Angeboten entgehen der Fremdenverkehrswirtschaft nach wie vor Umsätze in erheblichem Umfang. Darauf hat der Geschäftsführer der Gesellschaft Bayern-Tourismus-Marketing, Martin Spantig, im Tourismusausschuss hingewiesen. In einer Expertenanhörung zum Thema "Nachhaltige Wertschöpfung durch Barrierefreiheit" sprach Spantig von Menschen mit Behinderung, aber auch Senioren und Familien mit kleinen Kindern, die ebenfalls darauf angewiesen sind, in Hotels, Restaurants oder Freizeiteinrichtungen möglichst keine Treppen überwinden zu müssen, als von einer "maßlos verkannten Zielgruppe". Hier bestehe ein "enormes Nachfragepotenzial", das bisher nur unzureichend bedient werde.

Spantig bezifferte die Kaufkraft von Menschen, die auf barrierefreie Zugänge angewiesen seien, europaweit auf 780 Milliarden Euro. In Deutschland leben nach seinen Worten zehn Millionen Behinderte, 13 Prozent der Bevölkerung. Einer Umfrage zufolge, die Spantig zitierte, wären über 60 Prozent von ihnen bereit, für passende Urlaubsangebote auch mehr zu bezahlen. Dass sie gerne häufiger verreisen würden, wenn die touristische Infrastruktur auf ihre Bedürfnisse besser eingerichtet wäre, gaben 48 Prozent an. Und 37 Prozent erklärten, sie hätten schon einmal gänzlich auf eine Reise verzichtet, weil sie keine passenden Angebote fanden. "Da liegt der Umsatz auf der Straße und wird nicht abgeholt", kritisierte Spantig das "Handlungsdefizit" der Branche.

Unter dem Motto "Reisen für Alle" betreibt das Deutsche Seminar für Tourismus in Zusammenarbeit mit dem Verein "Tourismus für Alle" und gefördert vom Wirtschaftsministerium seit 2014 ein Projekt zur Einführung einer bundeseinheitlichen Kennzeichnung behindertengerechter Angebote, an dem sich bisher elf der 16 Bundesländer beteiligten. Auf der zugehörigen Webseite sind bisher knapp 2000 barrierefreie Betriebe und Einrichtungen verzeichnet. Die Bayern-Tourismus-Marketing setzt nach den Worten ihres Geschäftsführers auf die Vorbildwirkung von zehn "Pilotdestinationen", wo in den nächsten Jahren die Voraussetzungen für ein "barrierefreies Gesamt-Urlaubserlebnis" entstehen sollen. Schulungsmaterialien und ein einschlägiger "Leitfaden für Touristiker" sollen den Prozess unterstützen.

In Brandenburg gibt es nach den Worten des Geschäftsführers der dortigen Tourismus-Marketing-Gesellschaft Dieter Hütte bereits seit 1998 einen "Reiseführer für Menschen mit Behinderung" sowie Ratgeber für Bau und Gestaltung barrierefreier Einrichtungen. Seit 2008 sei eine Mitarbeiterin seiner Gesellschaft ausschließlich mit dem Thema Barrierefreiheit befasst, berichtete Hütte. Seit 2010 gebe es auch eine einschlägige Internet-Seite, auf der mittlerweile 879 behindertengerechte Angebote in Brandenburg verzeichnet seien. Der Initiative zur Einführung einer bundeseinheitlichen Kennzeichnung hat sich das Land bisher dennoch nicht angeschlossen. Bei einer Umfrage in der Branche hätten sich 138 Betriebe gemeldet, von denen 84 bekundeten, daran nicht interessiert zu sein.

Der Vorsitzende des Vereins "Tourismus für Alle", Rüdiger Leidner, erinnerte daran, dass bereits 2003 eine Studie des Wirtschaftsministeriums ein enormes Umsatzsteigerungspotenzial durch behindertengerechte Angebote ausgewiesen habe. "Wir brauchen aktuelle Zahlen, die die gesamte Wertschöpfungskette im Tourismus berücksichtigen, forderte Leidner.

Quelle: Deutscher Bundestag – Parlamentsnachrichten, 22.06.2017



Urteil BAG | Betriebsratsstätigkeit - Arbeitszeit

Leitsatz: Nimmt ein Betriebsratsmitglied an einer außerhalb seiner persönlichen Arbeitszeit stattfindenden Betriebsratssitzung teil und ist es ihm deswegen unmöglich oder unzumutbar, seine vor oder nach der Betriebsratssitzung liegende Arbeitszeit einzuhalten, so hat es insoweit gemäß § 37 Abs. 2 BetrVG einen Anspruch auf bezahlte Arbeitsbefreiung. (Rn.22) Bei der Beurteilung, ob und wann einem Betriebsratsmitglied die Fortsetzung der Arbeit wegen einer außerhalb seiner persönlichen Arbeitszeit bevorstehenden Betriebsratssitzung unzumutbar ist, ist die in § 5 Abs. 1 ArbZG zum Ausdruck kommende Wertung zu berücksichtigen. Deshalb ist ein Betriebsratsmitglied, das zwischen zwei Nachtschichten an einer Betriebsratssitzung teilzunehmen hat, berechtigt, die Arbeit in der vorherigen Nachtschicht vor dem Ende der Schicht zu einem Zeitpunkt einzustellen, der eine ununterbrochene Erholungszeit von elf Stunden am Tag ermöglicht, in der weder Arbeitsleistung noch Betriebsratsstätigkeit zu erbringen ist.

BAG, 7. Senat, 18.01.2017, 7 AZR 224/15

Link zum Urteil: <http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=en&sid=62e64db80bf7aab5838d4305dcod1b2e&nr=19281&linked=urt>